

Version August 2018

Factsheet Berufskrankheiten

Dr. med. Claudia Pletscher, Dr. med. Hanspeter Rast

Berufskrankheiten werden in vielen Ländern von "normalen" Krankheiten abgegrenzt und oft auch anders entschädigt als andere Krankheiten. In der Schweiz gibt das Unfallversicherungsgesetz (UVG) nebst vielen rechtlichen Angaben, die Unfälle betreffen, in Art. 9 auch vor, was eine Berufskrankheit ist. Eine Berufskrankheit ist folglich nicht bloss eine Krankheit, die in Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit auftritt, sondern sie muss bestimmte weitere Vorgaben erfüllen.

Grundlagen zur Anerkennung von Berufskrankheiten

Der Begriff der Berufskrankheit ist in Art. 9 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) definiert. Als Berufskrankheiten gelten gemäss Art. 9 Absatz 1 UVG Krankheiten, die bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht worden sind. Der Krankheitsbegriff ist im Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Art. 3 definiert. Als Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, definiert. Die Liste der schädigenden Stoffe und der arbeitsbedingten Erkrankungen ist in der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) in Anhang 1 publiziert. 2018 ist die Aktualisierung der Liste durch den Bundesrat erfolgt. Anlässlich dieser Aktualisierung wurden die Erkenntnisse aus dem Berufskrankheitengeschehen einbezogen und verschiedene Stoffe und Arbeitsbedingungen neu in die Liste aufgenommen. Als Berufskrankheiten gelten gemäss Art. 9 Absatz 2 UVG auch andere Krankheiten, von denen nachgewiesen wird, dass sie ausschliesslich oder stark überwiegend durch berufliche Tätigkeit verursacht worden sind.

Eine vorwiegende Verursachung wird dann angenommen, wenn der berufliche Anteil der Verursachung eines Krankheitsbildes über 50% beträgt. Eine stark überwiegende Verursachung wird dann angenommen, wenn der berufliche Anteil der Verursachung eines Krankheitsbildes über 75% beträgt.

1982 wurde vom Bundesgericht im Urteil Joulie festgehalten, dass eine durch einen Listenstoff bewirkte erhebliche Verschlimmerung einer vorbestehenden Krankheit ebenfalls als Berufskrankheit einzustufen ist (BGE 108 V 158). Auch in solchen Fällen muss zwischen dem Listenstoff und der gesundheitlichen Beeinträchtigung ein qualifizierter Kausalzusammenhang erstellt sein. In Zusatzurteilen wurde festgehalten, dass die Einwirkung des Listenstoffes alle

übrigen Ursachen an Intensität übertreffen muss, damit eine Berufskrankheit im Sinne einer erheblichen Verschlimmerung einer vorbestehenden Krankheit anerkannt werden kann.

1991 hat das Bundesgericht festgehalten, dass die Verschlimmerung einer vorbestehenden Krankheit durch Listenstoffe/Listenarbeiten (Art. 9.1 UVG) oder durch die berufliche Tätigkeit (Art. 9.2 UVG) der dadurch bewirkten Verursachung gleichgestellt wird. Damit hat das Bundesgericht 1991 auch für Nichtlistensituationen das Prinzip der erheblichen beruflichen Verschlimmerung als Grundlage für die Anerkennung einer Berufskrankheit bestätigt und zudem diese Rechtsprechung auch unter der Herrschaft der UVG als anwendbar erklärt (BGE 117 V 354).

In der Regel kann die Kausalität bei Berufskrankheiten aufgrund spezifischer medizinischer Befunde beurteilt werden. Bei multifaktoriell bedingten Krankheitsbildern ist die Beurteilung der Kausalität aufgrund medizinischer Kriterien im Einzelfall nicht immer möglich. Um im Einzelfall zu prüfen, ob die beruflichen Faktoren die ausserberuflichen übertreffen, d.h. eine ätiologische Fraktion von über 50% angenommen werden kann, muss das relative Risiko bei der kollektiven Betrachtung exponierter Arbeitnehmender gegenüber nicht exponierten in der Mehrzahl der zur Verfügung stehenden Untersuchungen respektive in Metaanalysen über 2 betragen. Diese Verdoppelung ergibt sich aufgrund der von Miettinen beschriebenen Formel und dem gesetzlichen Erfordernis des Vorwiegens des schädigenden Stoffes (gemäss Praxis > 50% des Ursachenspektrums). Die Formel lautet: (RR -1)/RR = EF, wobei RR = relatives Risiko und EF = ätiologische Fraktion bedeuten. Damit muss ein relatives Risiko > 2 gefordert werden um eine EF von > 50% zu erreichen. Diese Betrachtungsweise ist durch das Bundesgericht im Falle einer malignen Neoplasie nach Benzoleinwirkung gutgeheissen worden (Urteil 293/99). Für die Kausalitätsbeurteilung nach UVG Art. 9.2 muss die ätiologische Fraktion über 75% betragen; damit wird ein relatives Risiko der exponierten Arbeitnehmenden gegenüber der nicht exponierten Population von über 4 gefordert, damit eine Berufskrankheit anerkannt werden kann. Die Kausalitätsbeurteilung wird im Einzelfall aufgrund der Berücksichtigung der früheren und aktuellen Arbeitsbedingungen sowie der individuellen Faktoren der Person vorgenommen. Dabei wird das relative Risiko im Rahmen der Dosis-Wirkungs-Beziehung für die im Einzelfall bestehenden Expositionen für die Beurteilung herangezogen.

Meldung und Anerkennung von Berufskrankheiten

Daten der Berufskrankheitenstatistik können über www.unfallstatistik.ch abgerufen werden.

Die Anerkennungsquote (Zahl der anerkannten Berufskrankheiten bezogen auf Zahl der gemeldeten Fälle) beträgt bei den der Suva gemeldeten Fällen über die letzten 25 Jahre rund 80%. Die Anerkennungsquote von Berufskrankheiten in Europa wurde durch Eurogip 2009 publiziert, basierend auf einer Umfrage im Jahre 2006. Die Schweiz steht bezüglich der Anerkennungsquote mit rund 80% bei dieser Umfrage an zweiter Stelle. Die Anerkennungsquote ist in unseren Nachbarländern Frankreich, Österreich, Italien und Deutschland deutlich geringer als in der Schweiz. Eurogip hat im gleichen Jahr auch die Zahl der anerkannten Berufskrankheiten pro 100'000 Arbeitnehmende ausgewertet. Nach Frankreich, Schweden und Spanien liegt die Schweiz mit rund 100 anerkannten Berufskrankheiten pro 100'000 Arbeitnehmenden gemäss Eurogip an vierter Stelle. In den anderen Nachbarländern Österreich,

Deutschland und Italien werden pro 100'000 Arbeitnehmenden wesentlich weniger Berufskrankheiten anerkannt. Die Inzidenz von Berufskrankheiten hängt nicht nur von den Betriebsverhältnissen ab. Wichtige Faktoren sind gesetzliche Grundlagen, die Gerichtspraxis, die Meldepraxis der Ärzte, die Anerkennungspraxis der Versicherer und die Effektivität der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Die hohen Inzidenzen von Berufskrankheiten in Frankreich und Schweden sind gemäss Eurogip vor allem darauf zurückzuführen, dass in diesen Ländern viele Krankheiten des Bewegungsapparates als Berufskrankheiten anerkannt werden. Eine neuere Erhebung in 5 europäischen Ländern im Jahre 2015 zeigte eine ähnliche Anerkennungsquote ohne grosse Verschiebungen.

Für die Anerkennung einer Berufskrankheit müssen in der Schweiz grundsätzlich folgende Elemente vorhanden sein:

- Der Krankheitsbegriff gemäss Art. 3 ATSG muss gegeben sein.
- Die Patientin/der Patient muss UVG-versichert sein.
- Eine Anmeldung an den UVG-Versicherer muss durch den Betrieb, den Versicherten oder den Arzt erfolgen.
- Die im ersten Abschnitt beschriebenen Kausalitätskriterien müssen erfüllt sein.

Die Abteilung Arbeitsmedizin beurteilt die Kausalität von Berufskrankheiten durch chemische, biologische, physische und physikalische Einwirkungen.

Zahl und Kosten von Berufskrankheiten

Die häufigsten Berufskrankheiten

Zahlenmässig gehören Erkrankungen des Gehörs, der Haut, des Atmungssystems, des Bewegungsapparats und Tumorerkrankungen zu den häufigsten Berufskrankheiten. Rund 120 bis 170 Fälle betreffen asbestbedingte Krebserkrankungen. Rund 350 Erkrankungen führen zu einer sogenannten Nichteignungsverfügung – die betroffenen Personen dürfen ihre Tätigkeit nicht mehr ausführen und sind zu einem Berufswechsel gezwungen.

Die genauen Zahlen können www. Unfallstatistik.ch entnommen werden.

Über 80% der Berufskrankheiten werden nach Art. 9.1 UVG anerkannt, d.h. bei Einwirkungen durch Listenstoffe oder Vorliegen von Listenkrankheiten, knapp 20% nach Art. 9.2 UVG. Die Zahl der anerkannten Berufskrankheiten hat über die letzten 20 Jahre in der Schweiz deutlich abgenommen; der Rückgang ist primär auf eine Verringerung der Zahl der Berufskrankheiten des Bewegungsapparates und der Haut zurückzuführen.

Die Kosten für die Berufskrankheiten wiederspiegeln den Schweregrad der Berufskrankheiten. Berufskrankheiten verursachen Kosten von rund 100 Mio. Franken pro Jahr. Über 50% der Kosten der Berufskrankheiten werden durch bösartige Tumoren verursacht, insbesondere asbestbedingte Mesotheliome und Lungenkarzinome. Diese hohen Kosten ergeben sich unter anderem dadurch, dass diese Krankheiten häufig zur Ausrichtung einer Integritätsentschädigung und Hinterlassenenrente führen. Kosten durch Berufskrankheiten der Atemwege stehen bei den durch die aktuellen Arbeitsbedingungen verursachten Berufskrankheiten mit rund

15% im Vordergrund. Berufskrankheiten der Haut und lärmbedingte Höreinbussen führen zu rund 15% respektive über 10% der Kosten. Die Berufskrankheiten des Bewegungsapparates machen rund 3% der Kosten aus.

Kommentare zu einzelnen Berufskrankheitenkategorien

Bösartige Tumoren

Der Asbestimport hatte zwischen 1975 und 1978 das Maximum in der Schweiz erreicht. Seit 1980 hat er erheblich abgenommen, seit 1990 gilt in der Schweiz ein Asbestverbot. Neben Pleuraplaques, Pleuraergüssen und -fibrosen sowie Asbestosen erhöht eine Asbesteinwirkung das Risiko für das Auftreten eines malignen Mesothelioms der Pleura, des Peritoneums, des Perikards sowie der Tunika vaginalis testis und - überadditiv mit Rauchen - von Lungenkarzinomen. Die Latenzzeit beträgt im Schnitt 35 bis 40 Jahre. Die Zahl der Patienten mit asbestbedingtem malignen Mesotheliom nimmt in der Schweiz immer noch zu, sie beträgt über 100 pro Jahr. Aufgrund der Tatsache, dass der Asbestimport in der Schweiz nach 1975 das Maximum erreicht hat sowie der bekannten Latenzzeit ist erst im Zeitraum 2015 - 2020 mit einer Stabilisierung und Rückgang der Fallzahl von Mesotheliomen zu rechnen. Die aktuellen Zahlen zeigen noch keinen Rückgang an.

Eine berufliche Verursachung eines Lungenkarzinoms durch Asbest kann dann angenommen werden, wenn eine Asbestose (auch eine nur in Gewebeproben dokumentierte Minimalasbestose) oder wenn beidseitige asbestbedingte Pleurafibrosen vorliegen oder wenn aufgrund der Arbeitsanamnese eine kumulative Asbestdosis von 25 Faserjahren oder mehr anzunehmen ist. Diese sogenannten Helsinki-Kriterien werden in der Mehrheit der nord- und mitteleuropäischen Staaten zur Beurteilung des Vorliegens eines Lungenkrebses bei Asbesteinwirkung angewendet. Das Rauchen wird bei der Kausalitätsbeurteilung nicht berücksichtigt, da das Risiko für die Verursachung eines Lungenkarzinoms durch Asbest und Rauchen gegenseitig überadditiv gesteigert wird. Für weitere Informationen wird auf das Factsheet der Suva "Asbestbedingte Erkrankungen" verwiesen.

Zweithäufigste Ursache von als Berufskrankheit anerkannten malignen Neoplasien sind Einwirkungen gegenüber Holzstaub, mit im Mittel 4 Fällen von Karzinomen der Nasen- und Nasennebenhöhlen. Harnblasenkarzinome, verursacht durch frühere Einwirkungen gegenüber krebserzeugenden aromatischen Aminen wurden im Mittel bei 3 bis 4 Patienten pro Jahr als Berufskrankheit anerkannt. Pro Jahr wurde im Mittel 1 Fall einer Leukämie durch frühere Benzoleinwirkung sowie einer malignen Neoplasie der Haut durch Einwirkung von Ultraviolettstrahlung als Berufskrankheit anerkannt. Seit 2010 werden beruflich durch UV-bedingte Hautkrebse als Berufskrankheit anerkannt. Wir rechnen zukünftig mit einem deutlichen Anstieg dieser Krebsart, gehen doch Hochrechnungen von ca. 1000 beruflich bedingten Fällen pro Jahr aus.

Berufskrankheiten der Atemwege

In den 60-er und 70-er Jahren wurden nach Einwirkung von fibrogenen Stäuben sehr häufig Pneumokoniosen als Berufskrankheit registriert, vor allem die durch Quarzstaub verursachte Silikose. Die Zahl der anerkannten Silikosen hat von über 300 Ende der 60-er Jahre auf heute rund 15 bis 20 Fälle pro Jahr massiv abgenommen. Zu diesem Erfolg haben vor allem technische und personenbezogene Schutzmassnahmen und die arbeitsmedizinische Vorsorge, beispielsweise im Untertagbau, in Steinbrüchen und Kieswerken beigetragen.

Heute ist das Berufsasthma die wichtigste beruflich bedingte Atemwegserkrankung. Pro Jahr werden im Mittel rund 125 Fälle von allergisch oder chemisch-irritativ bedingtem Asthma als Berufskrankheit anerkannt, zudem gelegentlich Fälle von RADS (Reactive Airway Dysfunction Syndrome) nach einmaligen hohen Expositionen gegenüber atemwegsreizenden Stoffen. Als Ursache eines Berufsasthmas stehen heute Einwirkungen gegenüber Mehl- und Getreidestäuben, einschliesslich Backzusätzen wie Amylase, deutlich im Vordergrund, vor organischen Stäuben, Isozyanaten (wie in Härtern von Polyurethanlacken, PU-Klebern oder PU-Schäumen), Holzstaub, Expoxidharzen, Metallen, Farben sowie Kühlschmiermitteln in der Metallindustrie. Seltener wurden in den letzten Jahren Fälle von allergischer Alveolitis, beispielsweise im Rahmen einer Farmerlunge oder Befeuchterlunge, als Berufskrankheit gemeldet und anerkannt (im Mittel 3 Fälle pro Jahr).

In den 80-er Jahren nahmen Fälle von isozyanatbedingten Atemwegserkrankungen erheblich zu, insbesondere bei Spritzlackierern in Autokarrosseriewerkstätten, Schreinereien und in der Metallindustrie. Vor allem durch technische Massnahmen wie die Einrichtung von Spritzkabinen und Absaugwänden sowie personenbezogene Massnahmen wie das Tragen geeigneter Atemschutzmasken und Schutzkleidung konnte eine erhebliche Verringerung der isozyanatbedingten Atemwegserkrankungen erreicht werden.

In der 90-er Jahren wurde eine Zunahme von Latexallergien - vor allem Asthma bronchiale und Kontakturikaria - durch das vermehrte Tragen von gepuderten Latexhandschuhen zur Verhütung blutübertragbarer Infektionen im Gesundheitswesen beobachtet. Die schwer verlaufenden Latexallergien führten häufig zu Nichteignungsverfügungen für Arbeiten mit Latexexposition. Durch die Verwendung latexfreier Handschuhe oder zumindest ungepuderter latexallergenarmer Handschuhe, hat die Zahl der Latexallergien und damit auch die Zahl der dadurch bedingten Berufswechsel deutlich abgenommen. Heute werden nur noch sehr selten zu einer Nichteignungsverfügung führende beruflich bedingte Latexallergien beobachtet.

Berufskrankheiten der Haut

Chemische, biologische und physikalische Einwirkungen können zu Berufskrankheiten der Haut führen. In über der Hälfte der Fälle wird ein allergisches Kontaktekzem diagnostiziert, etwas weniger häufig toxische Kontaktdermatitiden. Bei 5 bis 10 Patienten wird pro Jahr eine Urtikaria als Berufskrankheit anerkannt. Mineralöle und Kühlschmiermittel in der Metallbranche stellen heute die häufigste Ursache von Berufskrankheiten der Haut dar, vor Epoxidharzen, Kosmetika und Coiffeurstoffen (wie Haarfärbemittel, Bleichmittel wie Persulfate oder

Dauerwellenpräparate), Reinigern, Zement, Desinfektionsmitteln und Pharmaka, Nickel, Kautschukadditiven (wie Thiurame, Carbamate oder Mercaptobenzothiazol), Mehlstaub sowie Latex. Allergische Kontaktekzeme werden heute am häufigsten durch Epoxidharze verursacht. Diese werden beispielsweise als Reaktionsharze im Baugewerbe oder in der Elektronikindustrie eingesetzt. Eine wesentliche Verringerung der Fallzahl ist beim Zementekzem zu beobachten. In den 70-er und 80-er Jahren stellte das Zementekzem eine der häufigsten Berufskrankheiten dar. Dank der getroffenen Schutzmassnahmen und der zunehmenden Mechanisierung im Baugewerbe hat vor allem die Zahl der toxisch-irritativ bedingten Zementekzeme erheblich abgenommen. Seit 2007 wird in der Schweiz eine Chromatreduktion des Zements durchgeführt, womit eine weitere Abnahme des durch Chromsalze bedingen allergischen Zementekzems zu erwarten ist.

Berufliche Lärmschwerhörigkeit

In der Schweiz sind über 200'000 berufstätige Personen gegenüber gehörgefährdendem Lärm exponiert. Eine Lärmgefährdung besteht nach wie vor insbesondere im Baugewerbe, in der Metallbranche und der Holzbranche, aber auch in Papierfabriken, in der Textilindustrie oder im Energiesektor. Als Prävention ist neben technischen Lärmminderungsmassnahmen an den Arbeitsplätzen das Tragen eines Gehörschutzes wesentlich. Lärmexponierte Arbeitnehmende werden durch drei Audiomobile der Suva, welche rund 25'000 Audiometrien pro Jahr - zum Teil ergänzt durch eine Videootoskopie - vornehmen, regelmässig überwacht. Der Anteil der Arbeitnehmenden mit leichter und deutlicher Schädigung des Gehörs hat seit Aufnahme des Audiomobilprogrammes im Jahre 1971 von rund 37% auf 8% deutlich abgenommen.

Berufskrankheiten des Bewegungsapparates

Die häufigste Form der Berufskrankheiten am Bewegungsapparat sind Schleimbeutelentzündungen (Bursitis) am Knie, beispielsweise durch kniende Stellung bei Bodenlegern, sowie eine Peritendinitis crepitans. Drucklähmungen der Nerven, beispielsweise im Rahmen eines Karpaltunnelsyndroms, machen rund 5% der Berufskrankheiten des Bewegungsapparates aus. Rund 4 dieser Berufskrankheiten sind Weichteilerkrankungen, welche als Nichtlistenerkrankungen nach UVG Art. 9.2 als Berufskrankheit anerkannt werden. Die Zahl der gemeldeten und anerkannten Berufskrankheiten des Bewegungsapparates hat über die letzten 20 Jahre erheblich abgenommen. Dafür verantwortlich sind mehrere Faktoren, wie der Rückgang der Beschäftigtenzahlen in den betroffenen Branchen, verbesserte ergonomische Arbeitsbedingungen und die zunehmende Mechanisierung beispielsweise im Baugewerbe.

Arbeitsassoziierte Erkrankungen

Abzugrenzen von den oben definierten Berufskrankheiten sind "arbeitsassoziierte Erkrankungen", multifaktoriell verursachte Erkrankungen, deren Entwicklung, Manifestation, Beschwerdeintensität oder Behandlungsbedürftigkeit nachweislich von Art und Intensität bestimmter arbeitsbedingter Belastungen oder Gesundheitsgefährdungen abhängig sind. Der berufliche Anteil ist hier in der Regel schwieriger zu beziffern ist aber weder vorwiegend noch stark überwiegend. Somit ist eine Anerkennung als Berufskrankheit nicht möglich. Sie bilden jedoch aufgrund des deutlich erhöhten Risikos von Arbeitsunfähigkeit ebenfalls einen Schwerpunkt der arbeitsmedizinischen Prävention. Besonders die psychosozialen Anforderungen und Belastungen an die Arbeitnehmenden haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Je nach beruflicher Position, Arbeitsinhalt, Persönlichkeitsfaktoren und sozialer Unterstützung werden die gleichen Belastungen unterschiedlich stark wahrgenommen und resultieren auch in unterschiedlichen Beschwerdebildern. Arbeitsassoziierte Beschwerden sind auch am Bewegungsapparat häufig.

Weiterführende Literatur

Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG)

Bundesgesetz vom 06. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (UVV)

https://www.unfallstatistik.ch/

https://www.suva.ch/de-ch/praevention/sachthemen/berufskrankheiten-und-derenverhuetung

Eurogip: Les maladies professionnelles en Europe. 2009

Eurogip: Rapport d'enquête; Janvier 2015; Réf. Eurogip - 102/F

Jost M., Stöhr S., Pletscher C., Rast H.:

Asbestbedingte Berufskrankheiten - Factsheet.

https://www.suva.ch/de-ch/praevention/sachthemen/arbeitsmedizin

Jost M., Pletscher C.:

Maligne Neoplasien als Berufskrankheiten.

Suva Medical 2011; 82: 56-73

Kommission für die Statistik der Unfallversicherung UVG: Unfallstatistik UVG 2003-2007

Miedinger D., Rast H., Stöhr S., Jost M.:

Arbeitsplatzassoziiertes Asthma: Abklärung, Diagnose und Management.

Schweiz Med Forum 2012; 12: 910-917

Rast H., Jost M.: Latexallergie - Gefährdung und Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz.

Suva Reihe Arbeitsmedizin, 2869/33 (2011)

https://www.suva.ch/de-ch/praevention/sachthemen/arbeitsmedizin